



Information zur Brennholzbestellung für 2022

Die Gemeinde Schwanfeld bietet wieder allen Interessierten aus Schwanfeld die Möglichkeit, Brennholz als Polterholz für 2022 aus dem gemeindeeigenen Wald zu erwerben. Die gewünschten haushaltüblichen Mengen (max. 6 Ster) können über ein Formular bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld bis zum 28.02.2022 bestellt werden.

Die Gemeinde ist seit 2021 PEFC-zertifiziert (Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen, engl. **P**rogramme for the **E**ndorsement of **F**orest **C**ertification schemes). Nach den geltenden Kriterien muss künftig zur Sicherstellung einer nachhaltigen Nährstoffversorgung mehr Rest- und Totholz im Wald verbleiben.

Als Preis für ein Ster Polterholz sind 39 € incl. aller Verwaltungskosten für das Jahr 2022 festgelegt.

Es kann auf Flächenlose zur eigenen Aufarbeitung von Kronenholz geboten werden. Dabei ist zu beachten, dass alle Äste mit Durchmesser < 7 cm nicht aufgearbeitet werden dürfen. Die Gemeinde behält sich vor Gebote abzulehnen.

Interessenten an Polterholz werden in der Reihenfolge der eingegangenen Bestellungen berücksichtigt, so lange der bereits geschlagene Vorrat reicht. Auch hier behält sich die Gemeinde vor Interessenten abzulehnen, die

- nicht den Nachweis über die geforderte Schutzausrüstung oder entsprechendes Gerät vorlegen;
- nicht den Nachweis über den eigenen Besuch oder eines Helfers über den Besuch eines Motorsägelehrgangs vorlegen;
- nicht bereit sind, die Bedingungen der PEFC-Zertifizierung anzuerkennen und danach zu arbeiten;
- in der Vergangenheit durch Nichteinhaltung von Vorgaben bzw. durch verursachte Schäden aufgefallen sind.

Aus Gründen der Arbeitssicherheit bitten wir Sie, niemals alleine in den Wald zur Aufarbeitung und Verladung des Polterholzes zu gehen. Es wird empfohlen, eine private Unfallversicherung – soweit nicht vorhanden – abzuschließen.



Brennholzlagerung für den Eigenbedarf in haushaltsüblichen Umfang im Außenbereich

Lagerplätze im Außenbereich (auch Brennholzstapel), die keinem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB dienen, bedürfen nach der bayerischen Bauordnung einer Genehmigung (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 BayBO).

Unter folgenden Voraussetzungen können private Brennholzlagerungen im Außenbereich für den Eigenbedarf (max. 20 Ster = Raummeter) geduldet werden, sofern sie landschaftsverträglich gestaltet sind. Die Gemeinde behält sich vor, dies im Einzelfall zu prüfen:

- Richtwert zur Lagerung von Brennholz von 45 Raummeter/Ster Scheitholz (1 m³ lose geschichtetes Holz mit Hohlräumen) pro Haushalt im Außenbereich entspricht ca. der 3-fachen haushaltsüblichen Jahresmenge.
- Ausschließliche Lagerung von unbehandeltem Holz aus Forst- und Landschaftspflege
- Unauffällige Abdeckung der Oberseite der Brennholzlagerung mit grüner bzw. brauner Folie, Beschwerung lediglich mit Holz

Angemessene Abstände zum Nachbargrundstück sind zu beachten
Brennholzlagerungen, die im Außenbereich nicht zugelassen werden können, sind z.B.:

- Lagerungen von Bau- und Abbruchholz sowie Paletten und ähnlichen Materialien
- Lagerungen mit Abdeckungen aus landschaftsunverträglichen Materialien (z.B. bunte Folien, Werbeaufdrucke, Asbestplatten etc.)
- Überdachung, Balken- und Bretterkonstruktion, Einhausung bzw. Einzäunung der Brennholzlagerung.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten. Unzulässig ist eine Brennholzlagerung daher in/an

- Überschwemmungsgebieten/Gewässerrandstreifen/Gewässernähe
- Geschützten Biotopen
- Naturdenkmalen
- Ggf. Naturschutzgebieten/Landschaftsschutzgebieten (in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde)



Gemeinde Schwanfeld

Die natürliche Eigenart der Landschaft darf nicht beeinträchtigt und das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden:

- keine Lagerung in exponierter Lage oder Erzeugung einer gebäudeähnlichen Wirkung und
- keine Lagerung mit abriegelnder Wirkung

Wir bitten Sie, diese Vorgaben zu beachten und bereits bestehende Brennholzlagerplätze daraufhin zu prüfen.

Zuständig für die Brennholzbestellung:

Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld
poststelle@vg-schwanfeld.de; T 0 93 84 – 97 30 0
- Annahme und Abrechnung der Bestellungen

Zuständig für die technische Einweisung und Prüfung der Nachweise:

Gemeinde Schwanfeld – Bernhard Reitwießner
bauhof@schwanfeld.de; T 01 75 – 185 60 45
- Prüfen der erforderlichen Nachweise
- Einweisung vor Ort
- Punktuelle Prüfung der Einhaltung der Vorgaben

Das Bestellformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde sowie im Kembachkurier 01/2022. Des Weiteren werden Bestellformulare für Sie in der Verwaltungsgemeinschaft ausgelegt.

Schwanfeld, 28.12.2021

Lisa Krein
1. Bgmin